

**VORSCHLAG FÜR EIN TIERGERECHTERES, INNOVATIVES  
UND REALISIERBARES EIDG. TIERSCHUTZGESETZ (TSchG/TIR)**

**Überarbeiteter Entwurf der Stiftung für das Tier im Recht (Bern / Zürich)  
(im Anschluss an die Koordinierende Sitzung  
mit zahlreichen Tierschutzorganisationen  
vom 25. März 2004 in Olten)**

# Entwurf eines eidgenössischen Tierschutzgesetzes mit den zu ändernden Bestimmungen samt Kurzkomentar

## Redaktionelle Vorbemerkungen

- die Änderungen sind hervorgehoben durch eine **fette und unterstrichene Franklin Gothic Schrift** (wie die vorliegende)
- Änderungen ergeben sich auch durch doppelte ~~Durchstreichungen~~
- nicht geänderte Worte innerhalb eines sonst zu ändernden Absatzes sind in Times New Roman wiedergegeben (wie hier).

## Inhaltliche Vorbemerkungen

Der vorliegende Entwurf für ein tiergerechteres, innovatives und realisierbares Tierschutzgesetzes (TSchG/TIR) soll die *Beratungen* über den bundesrätlichen Vorschlag eines Tierschutzgesetzes *erleichtern*. Der Entwurf stützt sich ab auf den Bundesratsvorschlag vom 9. Dezember 2002, die Botschaft des Bundesrates, auf das von Antoine F. Goetschel 1986 kommentierte bestehende *eidg. Tierschutzgesetz* und auf das von ihm 2002 *mit-kommentierte* und kürzlich revidierte *deutsche Tierschutzgesetz* vom 25. Mai 1998 (Kohlhammer-Verlag). Auch fliessen u.a. tierschutzrechtliche und anwaltliche Erfahrungen seit 1986 mit ein und solche aus der langjährigen Zusammenarbeit mit dem *Tieranwalt* des Kantons Zürich.

Bereits im Vorfeld gab die bundesrätliche Auffassung Anlass zu Diskussionen, wonach das Schutzniveau im Tierschutz weder erhöht noch gesenkt werden dürfe. Dies haben Gieri Bolliger und Antoine F. Goetschel im NZZ-Artikel vom *14. Februar 2003* unter dem Titel «Weshalb neu, wenn nicht besser?» ausgeführt. Bei genauem Studium des bundesrätlichen Berichts vom 8. September 1999 über *Vollzugsprobleme im Tierschutz* (BBI 1999 9517) muss auffallen, dass er es für kaum denkbar hält, «das heutige gesetzliche Schutzniveau - vor allem im Bereich der Nutztierhaltung - kurzfristig anzuheben, da die schweizerische Landwirtschaft im internationalen Vergleich bereits gute und sinnvolle Schutzmassnahmen durchführt». Mit anderen Worten hat sich der *Bundesrat klar gegen eine Senkung des Schutzniveaus* ausgesprochen, womit einige der Vorschläge im Vernehmlassungsentwurf zum vornhinein abzulehnen sind. Zum anderen wehrt er sich nicht generell gegen eine Anhebung des Schutzniveaus, sondern bloss gegen kurzfristige Verschärfungen vor allem im Bereich der Nutztierhaltung. In allen anderen Bereichen darf und soll deshalb der Schutz des Tieres verbessert werden.

Der bundesrätliche Vorschlag bildet über weite Strecken eine gute Diskussionsgrundlage für einen besseren Tierschutz. Die vorliegenden Ergänzungen bezwecken u.a. das *Vermeiden gesetzgeberischer Irrtümer* (u.a. Betäubungs-

pflicht, drastische Einschränkung des Strafrahmens durch Aufnahme von Strafbestimmungen lediglich in die Tierschutzverordnung), schlagen - vor dem Hintergrund des Verfassungsauftrages der kreatürlichen Würde - *praxistaugliche Verbesserungen im Bereich des Lebensschutzes und der Wirbellosen* vor und warten mit Vorschlägen zur *besseren Handhabung des Tierschutzrechts* auf.

Der bundesrätliche Vorschlag sieht eine *Entschlackung* des Gesetzes und eine Verdichtung der Tierschutzverordnung vor. Dem kann bezüglich weniger wichtiger Bestimmungen im Gesetz zugestimmt werden. Allerdings darf dieses Verfahren *nicht zu einer inhaltlichen Verdünnung* des Gesetzes führen, weshalb aus tierschützerischer Sicht dringend das Vorliegen des definitiven *Entwurfes* einer neuen eidg. *Tierschutzverordnung* abgewartet werden muss, ohne welchen eine Beurteilung des Gesetzes nicht abschliessend erfolgen kann.

*Hauptpunkte der Revisionsvorschläge* des TSchG/TIR vom 4. Juni 2004 sind:

- der Schutz des Lebens eines Tieres und die Unzulässigkeit der ungerechtfertigten Tötung;
- der gezielte Schutz auch von wirbellosen Tieren innerhalb bestimmter Bereiche;
- die Übernahme des Würde-Begriffs aus dem Gentechnik-Gesetz;
- bei der Tierhaltung das Erfordernis eines Sachkundenachweises;
- die Behördenpflicht zu einem jährlichen Tierschutzbericht;
- die Pflicht zur tiergerechten Unterbringung;

- die Berücksichtigung von Verhaltenskunde, Veterinärmedizin und Tierethik beim Erarbeiten von Tierhaltevorschriften;
- die Bewilligungspflicht von Pferdehaltungssystemen;
- die Bewilligungspflicht für das gewerbsmässige Halten von Wildtieren;
- die Einsetzung einer Fachkommission im Bereich Tierzucht;
- die Betäubungspflicht von Säugetieren, Amphibien und Reptilien durch Tierärzte;
- eine Abkehr von Tierversuchen zwecks Lehre und Ausbildung ausserhalb der Veterinärmedizin und eine Untersagung schwerstbelastender Tierversuchen;
- die Unterteilung der Tierversuche in finale und instrumentale Unerlässlichkeit, die Möglichkeit der Tierversuchskommission und einer Kommissionsminderheit, die Bewilligungen einer gerichtlichen Prüfung zu unterziehen, der Einbezug Wirbelloser in ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren und die stärkere Gewichtung von Alternativmethoden und eine dosierte Aufhebung des Amtsgeheimnisses für eine erleichterte Informationsbeschaffung der Kommissionsmitglieder;
- bei den Tierhalteverböten die Einsichtsmöglichkeit durch Tierheime und Tierhandlungen;
- im strafrechtlichen Tierschutz die Zusammenlegung der vorsätzlichen und fahrlässigen Tierquälerei, die Strafbarkeit der Sodomie, die Verlängerung der Verjährungsfristen und die Einführung der Tieranwaltschaft.

## Übersicht über die Vorschläge im Einzelnen

### 1. Kapitel: Allgemeines

#### Art. 1 Zweck

Mit diesem Gesetz soll, angesichts der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf, dessen Würde und Wohlergehen geschützt werden.

#### Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Das Gesetz gilt für Wirbeltiere. Der Bundesrat bestimmt, auf welche wirbellosen Tiere und in welchem Umfang es auf diese Tiere anwendbar ist.

**Dieses Gesetz bezweckt, Würde, Wohlbefinden und Leben des Tieres zu schützen, aus der Verantwortung des Menschen heraus gegenüber dem Tier als seinem Mitgeschöpf.**

<sup>1</sup> Das Gesetz gilt für **alle Tiere. Es bestimmt die Bereiche, in welchen es nur auf Wirbeltiere anwendbar ist**

Das neue TSchG soll das alte und im deutschen TierSchG umgesetzte Postulat nach dem Schutz des Lebens von Tieren erfüllen. Weiter ist die Formulierung leichter lesbar und verständlicher als der bundesrätliche Vorschlag.

Wie bereits im Tierquälerei-Artikel 264 des eidg. Strafgesetzbuches aus dem Jahre 1942 sollen künftig alle Tiere geschützt werden, Wirbeltiere und Wirbellose. Aus Gründen der Praktikabilität und Mehrheitsfähigkeit sind aber Ausnahmen bloss zum Schutz von Wirbeltieren (z.B. Betäubungspflicht) oder Sonderbestimmungen zum eingeschränkten Schutz von Wirbellosen (z.B. abgeschwächter Straftatbestand) vorzusehen.

### Art. 3 Definitionen

In diesem Gesetz bedeuten:

a. Würde: Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird.

In diesem Gesetz bedeuten:

a. *Würde*: Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird **namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies durch keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen gerechtfertigt ist. Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung von Tieren und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere die Gesundheit von Mensch und Tier, die Sicherung einer ausreichenden Ernährung, die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen, die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen, ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene, und die Wissensvermehrung.**

Die vorliegende Fassung entspricht Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (SR 814.91) (in Kraft seit 1. Januar 2004). Wegen der Forderung nach kohärenter Gesetzgebung soll die Formulierung übernommen und der Schutzgedanke auf nicht transgene Tiere ausgeweitet werden.

b. Wohlergehen: Wohlergehen der Tiere ist namentlich gegeben, wenn:

1. die Haltungsumwelt und die Ernährung so sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sind und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert ist;

4. das Erleiden von Schmerzen, Schäden und Angst vermieden wird.

c. Tierversuch:

6. der Lehre sowie der Aus- und Weiterbildung zu dienen.

b. **Wohlbefinden: Wohlbefinden** der Tiere ist namentlich gegeben, wenn: ...

1. die Haltungsumwelt, **die Lebensumstände** und die Ernährung so sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sind und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert ist;

4. **wenn** Schmerzen, **Leiden**, Schäden und Angst **vermieden werden.**

c. *Tierversuch:*

6. ~~der Lehre~~ sowie der Aus- und Weiterbildung **in der Veterinärmedizin** zu dienen.

Am Begriff Wohlbefinden statt „Wohlergehen“ ist fest zu halten, da er sich in der schweizerischen (und deutschen) Lehre und Rechtsprechung zum Tierschutzrecht bewährt hat.

Die Verhältnisse, in denen ein Tier lebt, bilden einen weiteren wichtigen Aspekt zur Frage des Wohlbefindens. Sie gehen über Ernährung und objektive Haltungsumwelt hinaus.

Damit werden die gängigen vier Schutzbegriffe übernommen.

Tierversuche in der Lehre können nunmehr durch Alternativen ersetzt werden. In der Aus- und Weiterbildung sollen sie dem veterinärmedizinischen Bereich vorbehalten bleiben.

**Art. 4 Grundsätze**

<sup>1</sup> Wer mit Tieren umgeht, hat:

a. ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen; und

b. soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen.

<sup>1</sup> Wer mit Tieren umgeht, hat:

a. ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen; und

b. soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr **Wohlbefinden** zu sorgen.

Die „bestmögliche Weise« wird nicht selten zu Lasten des Tieres und vom Tierhalter als Ausrede verwendet. Eine zur Tierhaltung unfähige Person tut zwar „ihr Bestes«; ihr tierwidriges Verhalten wird aber gleichwohl geahndet.

Die Pflicht zur tiergerechten Haltung gilt grundsätzlich durchgehend. Allfällige Einschränkungen werden im Tierschutzverwaltungsrecht (z.B. Bewilligungsverfahren im Tierversuch) und im Tierschutz-Strafrecht (allfällige Rechtfertigungsgründe, Notwehr o.ä.) genügend berücksichtigt. Auch ist durchgehend „Wohlergehen“ durch „Wohlbefinden“ zu ändern.

<sup>2</sup> Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, starke Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann weitere Handlungen an Tieren verbieten, wenn mit diesen deren Würde missachtet wird.

<sup>2</sup> Niemand darf ungerechtfertigt **ein Tier töten oder** einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das **ungerechtfertigte Töten**, Misshandeln, **starke** Vernachlässigen oder **unnötige** Überanstrengen von Tieren ist verboten.

<sup>3</sup> Der Bundesrat ~~kann~~ **verbietet** weitere Handlungen an Tieren ~~verbieten~~, wenn mit diesen deren Würde missachtet wird.

Wie in Deutschland ist dem ethischen Tierschutz auch mit dem Verbot ungerechtfertigter Tiertötung Nachachtung zu verschaffen. Schliesslich hat das Leben des Tieres als sein höchstes Gut zu gelten. Diese Konzeption steht nicht im Widerspruch zu jeder berechtigten und vernünftigen Lebensbeschränkung des Tieres im Rahmen des Erhaltungsinteresses des Menschen. Die Adjektive „stark“ und „unnötig“ sind überflüssig und bloss unter Hinweis auf die gesetzgeberische Tradition erklärbar (Art. 264 des Strafgesetzbuches aus dem Jahre 1937). Strafbar bleibt weiterhin bloss das starke Vernachlässigen, neuerdings aber jede Form des Überanstrengens, sofern nicht ein strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund vorliegt.

Mit der zwingenderen Formulierung wird die Pflicht des Bundesrats präzisiert, solche Verletzungen im Tierschutz, aber auch in anderen Bereichen wie u.a. Jagd, Vogelschutz, Fischerei und Artenschutz zu ahnden.

**Art. 5 Ausbildung und Information**

<sup>1</sup> Der Bund fördert die Ausbildung der Personen, die mit Tieren umgehen.

<sup>1</sup> Der Bund **regelt und fördert** die Aus- und **Weiter**bildung von Personen, die mit Tieren umgehen. **Der Bundesrat umschreibt die Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen, zu betreuen haben, ausbilden oder züchten und den Nachweis hierüber sowie die Anforderungen an Ausbildungsstätten.**

Die reine Förderung etwa durch einen einmaligen Finanzbeitrag einer Ausbildungsstätte reicht nicht aus. Tierhaltende haben ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in geregelten gesetzlichen Bahnen zu erwerben. Auch sollen sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen haben (sog. Sachkundenachweis). Die Formulierung lehnt sich an das kürzlich revidierte deutsche TierSchG an (§ 2 Ziffer 3 und § 2a Ziffer 5) und erfasst überdies, in Anlehnung an den dadurch überflüssig gewordenen Passus von Art. 6 Abs. 3 a.E. des BR-Vorschlages, auch die Personen, die Tiere ausbilden. Auch Züchter haben ihre Fachkenntnisse nachzuweisen. Erweist sich diese Massnahme als zu schwach, kann in einer späteren Legislaturphase über die Einführung eines Fähigkeitsausweises und der Bewilligungspflicht namentlich bei der gewerbmässigen Tierzucht diskutiert werden.

<sup>2</sup> Er sorgt für die Information der Bevölkerung über Tierschutzfragen.

## Kapitel: Umgang mit Tieren

### 1. Abschnitt: Tierhaltung

#### Art. 6 Allgemeine Anforderungen

<sup>1</sup> Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren.

<sup>2</sup> Er sorgt für die Information der Bevölkerung über Tierschutzfragen. **Bund und Kantone erstatten alle Jahre einen öffentlichen Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes.**

<sup>1</sup> Wer Tiere hält oder betreut, muss sie ~~angemessen~~ **tiergerecht unterbringen**, nähren, pflegen, ihnen die für ihr **Wohlbefinden** notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit **sowie artgemässe Sozialkontakte** ~~soweit nötig~~ **Unterkunft** gewähren **und in ihrer kreatürlichen Würde schützen.**

Verlangt wird - in Konkretisierung der im bundesrätlichen Vorschlag zu allgemein gehaltenen Informationsobliegenheit - die öffentliche Rechenschaftspflicht von Bund und auch von Kantonen. Somit erhalten die Vollzugsorgane im straf- und verwaltungsrechtlichen Tierschutz und die Bevölkerung einen Eindruck über die tierrelevanten Problembereiche und die Verwaltung die periodische Möglichkeit, über ihre Tätigkeit aufzuklären und allenfalls auch vorzubeugen.

Tiere sollten nicht bloss „angemessen“, sondern tiergerecht untergebracht werden. Unter Umständen kann auf eine eigentliche Unterkunft aus Gründen der Tiergerechtigkeit verzichtet werden. Gerade bei Heimtieren und sog. Sporttieren werden artgemässe Sozialkontakte häufig nicht gewährt; sie wären aber für die Entwicklung und das Wohl des Tieres von entscheidender Bedeutung. Durch die Bundesverfassung sind die Tiere auch in ihrer kreatürlichen Würde zu schützen, welchem Grundsatz das Gesetz bei der Haltung von Tieren Nachachtung zu verschaffen hat.

<sup>2</sup> Nach Anhören der interessierten Kreise erlässt der Bundesrat im Rahmen der wissenschaftlichen Erkenntnisse und nach dem Stand der Erfahrung und der technischen Entwicklung Vorschriften über das Halten von Tieren, namentlich Mindestanforderungen. Er verbietet Haltungsarten, die den Grundsätzen des Tierschutzes klar widersprechen.

<sup>3</sup> Er kann die Anforderungen an die Ausbildung der Tierhalterinnen und Tierhalter sowie der Personen, die Tiere ausbilden, regeln.

<sup>2</sup> Nach Anhören der interessierten Kreise erlässt der Bundesrat im Rahmen der wissenschaftlichen Erkenntnisse **namentlich in den Bereichen Verhaltenskunde, Veterinärmedizin und Tierethik** und nach dem Stand der Erfahrung und der technischen Entwicklung Vorschriften über das Halten von Tieren, namentlich Mindestanforderungen. Er verbietet Haltungsarten, die den Grundsätzen des Tierschutzes klar widersprechen.

~~<sup>3</sup> Er kann die Anforderungen an die Ausbildung der Tierhalterinnen und Tierhalter sowie der Personen, die Tiere ausbilden, regeln.~~

Gerade der Verhaltenskunde verdanken die Tiere seit der Einführung des damaligen TSchG Fortschritte. Diesem Wissenschaftszweig soll auch künftig eine wichtige Rolle beim Erarbeiten von Tierhaltebestimmungen zugedacht werden. Die Veterinärmedizin sorgt für das körperliche Wohl der Tiere, und die bislang eher vernachlässigte Tierethik hat sich durch darin ausgebildete Fachpersonen – namentlich, dem Gesetzesauftrag gemäss aus Sicht des Tierschutzes und nicht der Tiernutzung - über die Frage der Zulässigkeit allfälliger Einschränkungen bei der Tierhaltung zu äussern. Wünschbar wäre eigentlich eine Abkehr von Mindestvorschriften, die in der Praxis als eigentliche Richtlinie missverstanden und als Optimum betrachtet werden. Auch wäre wünschbar, die Haltebestimmungen würden durchwegs die tiergerechte Haltung bezwecken.

Durch die vorgeschlagene Fassung eines erweiterten Art. 5 TSchG („Der Bund regelt und fördert die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Tieren umgehen. Der Bundesrat umschreibt die Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen, zu betreuen haben, ausbilden oder züchten und den Nachweis hierüber sowie die Anforderungen an Ausbildungsstätten.“) erübrigt sich eine spezielle Bestimmung über die Ausbildung von Tierhaltenden und Tierausbildnern.

**Art. 7 Melde- und Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann bestimmte Haltungsarten und das Halten bestimmter Tierarten melde- oder bewilligungspflichtig erklären.

<sup>2</sup> Das Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Aufstallungssysteme und Stallrichtungen für Nutztiere unterliegt einer Bewilligung des Bundes. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Systeme und Einrichtungen den Anforderungen einer tiergerechten Haltung entsprechen. Der Bundesrat regelt das Bewilligungsverfahren und bestimmt, für welche Nutztiere es anwendbar ist. Er kann für bestimmte Haltungsarten Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.

<sup>1</sup> Der Bundesrat **verbietet** ~~kann~~ bestimmte Haltungsarten und das Halten bestimmter Tierarten **oder erklärt sie für** melde- oder

<sup>2</sup> Das Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Aufstallungssysteme und Stallrichtungen für Nutztiere **und Pferde** unterliegt einer Bewilligung des Bundes. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Systeme und Einrichtungen den Anforderungen einer tiergerechten Haltung entsprechen. Der Bundesrat regelt das Bewilligungsverfahren. ~~und bestimmt, für welche Nutztiere es anwendbar ist. Er kann für bestimmte Haltungsarten Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.~~

Reine Kompetenznormen an den Bundesrat haben sich im Bereich des Tierschutzes nicht sonderlich bewährt (z.B. Art. 20 Abs. 2 TSchG über die bundesrätliche Kompetenz seit 1981, die Betäubungspflicht auch für Geflügel einzuführen.). Vorgezogen wird eine stärker verpflichtende Formulierung. Auch ist unter dem Motto „keine Absenkung des Schutzniveaus“ eine klare Abschwächung des bisherigen TSchG zu verhindern: nach bisherigem Art. 4 TSchG verbietet der Bundesrat nämlich „Haltungsarten, die den Grundsätzen des Tierschutzes klar widersprechen, namentlich bestimmte Arten der Käfighal-

Pferde gehören besser geschützt, und ihre Haltungseinrichtungen bilden nicht selten Gegenstand von Kontroversen. Deshalb sollen auch diese Einrichtungen nach bewährtem Ablauf geprüft werden. Die vorgesehenen Ausnahmen von der Bewilligungspflicht würden einen Rückschritt gegenüber dem jetzigen Rechtszustand bedeuten und gehören abgelehnt.

<sup>3</sup> Das gewerbsmässige und private Halten von Wildtieren, die besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, bedarf einer Bewilligung.

#### Art. 8 Tierpflegepersonal

Der Bundesrat bestimmt, in welchen Bereichen ausserhalb der Landwirtschaft der Einsatz von Tierpflegerinnen und Tierpflegern erforderlich ist.

<sup>3</sup> Das gewerbsmässige ~~und private~~ Halten von Wildtieren **und das private Halten von solchen Wildtieren**, die besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, bedarf einer Bewilligung. **Der Bundesrat bestimmt die Tierarten.**

Der Bundesrat **verlangt für die Ausübung des Tierpflegerberufes einen Fähigkeitsausweis und** bestimmt, in welchen Bereichen ausserhalb der Landwirtschaft der Einsatz von Tierpflegerinnen und Tierpflegern erforderlich ist. **Er legt fest, welche Lehrgänge anerkannt werden und regelt die Aus- und Weiterbildung.**

Nach derzeitigem TSchG bedarf das gewerbsmässige Halten von Wildtieren einer Bewilligung (Art. 6 Abs. 1 TSchG). Diese Regelung hat sich bewährt und darf gerade in Zeiten aufgeweicht werden, da die Bevölkerung der Haltung exotischer Tiere, etwa von Delfinen, zunehmend skeptisch gegenüber steht. Mit der Aufgabe an den Bundesrat, die Tierarten zu bestimmen, soll vermieden werden, dass jeder Kanton in eigener Kompetenz entscheidet, ob ein Wildtier besondere Ansprüche stellt, was einer Rechtsgleichheit abträglich wäre.

An der bisherigen Bestimmung, wonach der Bundesrat einen Fähigkeitsausweis für Tierpfleger verlangt, soll angesichts der grossen Bedeutung dieses Berufsstandes im Bereich der Tierhaltung fest gehalten werden. Zur Stärkung der bisherigen Anstrengungen hat er überdies die Aus- und Weiterbildung zu regeln und die anzuerkennenden Lehrgänge fest zu legen, was ohne eine solche Bestimmung bislang in der Praxis zu unnötiger Verunsicherung Anlass gegeben hat.

2. Abschnitt: Tierzucht und gentechnische Veränderungen

**Art. 9 Züchten und Erzeugen von Tieren**

<sup>1</sup> Die Anwendung natürlicher sowie künstlicher Zucht- und Reproduktionsmethoden darf bei den Elterntieren und bei den Nachkommen keine durch das Zuchtziel bedingten oder damit verbundenen Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen verursachen; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Tierversuche.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Züchten und Erzeugen von Tieren und bestimmt die Kriterien zur Beurteilung der Zulässigkeit von Zuchtzielen und Reproduktionsmethoden; dabei berücksichtigt er die Würde des Tieres. Er kann die Zucht, das Erzeugen und das Halten von Tieren mit bestimmten Merkmalen, insbesondere Abnormitäten in Körperbau und Verhalten, verbieten.

<sup>1</sup> Die Anwendung natürlicher sowie künstlicher Zucht- und Reproduktionsmethoden darf bei den Elterntieren und bei den Nachkommen keine durch das Zuchtziel bedingten oder damit verbundenen Schmerzen, Leiden, Schäden, **Ängste** oder Verhaltensstörungen verursachen **oder sie auf andere Weise in ihrer Würde verletzen**; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Tierversuche.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Züchten und Erzeugen von Tieren und bestimmt die Kriterien zur Beurteilung der Zulässigkeit von Zuchtzielen und Reproduktionsmethoden; dabei berücksichtigt er die Würde des Tieres. Er kann die Zucht, das Erzeugen und das Halten von Tieren mit bestimmten Merkmalen, insbesondere Abnormitäten in Körperbau und Verhalten, verbieten. **Der Bundesrat bestellt eine Fachkommission und erstellt eine Liste von tierschutzrelevanten Merkmalen.**

Auch Ängste und andere Würdeverletzungen gehören vermieden.

Eine Fachkommission als ständiges Gremium könnte aktuellen Entwicklungen in der Tierzucht entgegenwirken. Über das vorgesehene Verbot der Zucht von Tieren mit bestimmten Merkmalen hinaus wird eine für die Praxis bedeutsame offizielle Liste von tierschutzrelevanten Merkmalen verlangt, mit welcher auch weniger gravierenden Abnormitäten vorgebeugt werden soll.

### 3. Abschnitt: Tiertransporte

#### Art. 13

Der Bundesrat erlässt Vorschriften über den Tierschutz bei der Beförderung von Tieren. Er kann die Anforderungen an die Ausbildung des mit der Beförderung betrauten Personals regeln.

### 4. Abschnitt: Eingriffe an Tieren

#### Art. 14

Schmerzverursachende Eingriffe dürfen nur unter allgemeiner oder örtlicher Schmerzausschaltung vorgenommen werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes über Tierversuche. Der Bundesrat bestimmt die Ausnahmen für Eingriffe, die ohne Schmerzausschaltung von fachkundigen Personen durchgeführt werden dürfen, sowie für geringfügige Eingriffe. Er bestimmt, welche Personen als fachkundig gelten.

Der Bundesrat erlässt Vorschriften über den Tierschutz bei der Beförderung von Tieren. Er regelt ~~kann~~ die Anforderungen an die **Aus- und Weiterbildung** des mit der Beförderung betrauten Personals ~~regeln~~.

Schmerzverursachende Eingriffe an Tieren dürfen nur unter allgemeiner oder örtlicher Schmerzausschaltung vorgenommen werden. **Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere und von Amphibien und Reptilien ist von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin vorzunehmen.** Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes über Tierversuche. Der Bundesrat bestimmt die Ausnahmen für **geringfügige** Eingriffe, die ohne Schmerzausschaltung von fachkundigen Personen durchgeführt werden dürfen, sowie für ~~geringfügige~~ Eingriffe. Er bestimmt, welche Personen als fachkundig gelten.

Tiertransporte bilden zu recht ein tierschützerisches Dauerthema. Deshalb ist eine Muss-Vorschrift einer Kann-Vorschrift vorzuziehen. Auch darf es mit der einmaligen Ausbildung nicht sein Bewenden haben. Erst eine ständige Weiterbildung der Tiertransporteure stellt aktuelles Fachwissen und Können sicher.

Wie in Deutschland (§ 5 Abs. 1 rev. TierSchG) sollen höhere Wirbeltiere veterinärmedizinisch korrekt betäubt werden. Nur noch geringfügige Eingriffe dürfen von fachkundigen veterinärmedizinischen Laien durchgeführt werden. Dabei sind die Anforderungen an die Ausnahmen der Betäubungspflicht für Eingriffe wesentlich höher zu stellen als bisher in Art. 65 Abs. 2 TSchV. Schliesslich hat sich die Schweizer Bevölkerung im Zuge der TSchG-Revisionsbestrebungen klar für eine strikte Einhaltung der Betäubung von Nutztieren ausgesprochen (Schächten).

**Art. 16 Bewilligungspflicht**

<sup>2</sup> Handlungen nach Artikel 10 Absatz 1 sind verfahrensmässig Tierversuchen gleichgestellt.

<sup>4</sup> Bewilligungen sind zu befristen. Sie können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

<sup>2</sup> Handlungen nach Artikel 10 Absatz 1 **sowie das Töten von Tieren zu Versuchs- und Aus- und Weiterbildungszwecken** sind

<sup>4</sup> Bewilligungen sind **an die wissenschaftliche Versuchsleitung einer Institution zu erteilen und** zu befristen. Sie können mit Bedingungen und Auflagen verbunden

<sup>6</sup> **Der Bundesrat kann für Tierversuche an Wirbellosen Ausnahmen von der Bewilligungspflicht oder Vereinfachungen im Bewilligungsverfahren vorsehen, namentlich wenn feststeht, dass bei den Tieren keine durch die Versuche bedingten Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen auftreten und auch sonst der Würde der Kreatur Rechnung getragen wird.**

Das Töten von Tieren zu Versuchszwecken gilt nicht als Tierversuch, hat aber wie im nördlichen Nachbarland (§ 4 Abs. 3 und § 10, Kommentar Kluge/Goetschel, S. 239) unter dieses Verfahren subsumiert zu werden. Schliesslich gilt die Tötung eines Tieres als mit dem schwersten Schaden verbundener Eingriff (BVerwGE 105, 73,82).

Mit der Bezeichnung des Bewilligungsträgers werden in der Praxis auftauchende Unsicherheiten über Zuständigkeiten und Verantwortungen vermieden.

Verfahrensvereinfachungen bei Versuchen an Wirbellosen sollen in Anlehnung an das deutsche TierSchG möglich sein. Diese tun dem Grundsatz der schützenswerten kreatürlichen Würde auch von wirbellosen Tieren und dem Anspruch auf Lebensschutz und der Interessenabwägung bei Eingriffen zu Versuchszwecken keinen Abbruch.

**Art. 17 Anforderungen**

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen an Institute und Laboratorien, in denen Tierversuche durchgeführt werden dürfen, und an die Ausbildung des Personals sowie an die Anerkennung von Versuchstierhaltungen, -zuchten und -handlungen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt die Kriterien zur Beurteilung des unerlässlichen Masses im Sinne von Artikel 15.

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen an Institute und Laboratorien, in denen Tierversuche durchgeführt werden dürfen **an Infrastruktur zur Tierhaltung und Versuchsdurchführung, Aus- und Weiterbildung und Einsatz des Fachpersonals und an Herkunft und Betreuung der Tiere sowie an** ~~und an die Ausbildung des Personals sowie an die Anerkennung von Versuchstierhaltungen, -zuchten und -handlungen.~~

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt die Kriterien zur Beurteilung des unerlässlichen Masses im Sinne von Artikel 15. **Insbesondere beschränken der Bundesrat und die Bewilligungsbehörden Tierversuche auf jene, die unerlässlichen Zwecken dienen (finale Unerlässlichkeit) und auf jene, die als Mittel zur Verwirklichung eines zulässigen Zweckes zwingend notwendig sind (instrumentale Unerlässlichkeit).**

Durch genaueres Aufführen der vom Bundesrat zu regelnden Bereiche werden bislang in der Bewilligungspraxis auftretende Unsicherheiten vermieden. Wie im Bereich der Medizin und Veterinärmedizin darf es auch beim Fachpersonal nicht mit der Ausbildung sein Bewenden haben, sondern sind Fachkenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen gezielter Weiterbildungen gerade im sich schnell verändernden Versuchstierbereich dem neuesten Stand anzupassen.

Zur Vermeidung der in der Bewilligungspraxis gesetzeswidrig eingespielten Überprüfung von Versuchsvorhaben auf ihre instrumentale Unerlässlichkeit hin, soll künftig der - vom BVet in Auftrag gegebenen Gutachten Zenger über das unerlässliche Mass an Tierversuchen gemäss - Beschränkung derjenigen Versuche zu erlässlichen Zwecken Nachachtung verschafft werden. Auch soll der ergänzende Passus für die Bewilligungsbehörden direkt bindend werden, nicht bloss einen Verordnungsauftrag bedeuten.

**Art. 18 Durchführung der Versuche**

<sup>1</sup> Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen einem Tier nur zugefügt oder es darf nur in Angst versetzt werden, soweit dies für den Zweck des Tierversuchs unvermeidlich ist.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die weiteren Anforderungen an die Durchführung der Versuche.

<sup>1</sup> Schmerzen, Leiden, Schäden, **Ängste und Missachtungen seiner kreatürlichen Würde** dürfen einem Tier nur zugefügt ~~oder es darf nur in Angst versetzt~~ werden, soweit dies für den Zweck des Tierversuchs unvermeidlich **und verhältnismässig ist und wenn keine Alternativmethoden vorhanden sind.**

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die **übrigen** weiteren Anforderungen an die Durchführung der Versuche **und die weitere Verwendung der Tiere nach dem Versuch.**

<sup>4</sup> **Tierversuche, die eine schwere bis sehr schwere oder eine mittelgradige mittel- bis langfristige Belastung bewirken, sind unzulässig.**

Auch Würdeverletzungen dürfen in Nachachtung des Verfassungsauftrages nicht hingenommen werden. Und das Hervorheben der Bedeutung der Alternativmethoden zu Tierversuchen verschafft den grossen Anstrengungen u.a. von Bund und Industrie in diesem Bereich Nachachtung.

Nach den Versuchen sind Versuchstiere nicht mehr interessant. Um ihnen ein tierwürdiges Leben zu ermöglichen, hat sich der Bundesrat auch über deren weitere Verwendung zu äussern.

Schwerstbelastende Versuche sind besonders stark umstritten; auch sind Daten aus Tierversuchen, die dem Tier schwerste Schmerzen zufügen, nicht verwertbar. In Anlehnung an die in Deutschland geltende Unzulässigkeit unverhältnismässigen Tierleids in § 7 Abs. 3 dt. TierSchG (vgl. Kluge, Kommentar, S. 210f.) sind solche Versuche, die bislang im Belastungskatalog des BVet als Schweregrad 3 eingeteilt worden sind, zu untersagen.

**Art. 19 Schlachten und Töten von Tieren**

<sup>1</sup> Säugetiere dürfen nur geschlachtet werden, wenn sie vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden sind.

<sup>1</sup> **Warmblütige Wirbeltiere** Säugetiere dürfen nur geschlachtet werden, wenn sie vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden sind.

~~2 Der Bundesrat kann das Schlachten anderer Tiere der Betäubungspflicht unterstellen.~~

**<sup>2</sup>Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung oder, soweit diese unzumutbar ist, unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.**

Der Bundesrat **regelt** ~~kann~~ die Anforderungen an die Aus- **und Weiterbildung** des Schlachtpersonals **und derjenigen Personen, die gewerbsmässig Tiere töten.** ~~regelt~~

Die heftige Debatte um betäubungsloses Schlachten hat das Bedürfnis nach strengeren Bestimmungen über das Tierschlachten gezeigt. Künftig soll, über die Klasse der Säugetiere hinaus, auch die Klasse der Vögel der Betäubungspflicht unterstellt werden, so wie es der Bundesrat bereits nach bestehendem TSchG seit 1981 darf, aber nicht erklärt hat (Art. 20 Abs. 2 TSchG). Unter Schlachten von Tieren versteht man das Töten von Tieren durch Blutentzug (Abs. 1).

Neu zu regeln ist das Töten von Tieren auf andere Weise, wobei sich hier das deutsche TierSchG als Vorlage anbietet (§ 4, Kluge, Kommentar, S. 163 -169).

4. Kapitel: Verwaltungsmassnahmen und Rechtsmittel

1. Abschnitt: Verwaltungsmassnahmen

Art. 21 Tierhalteverbote

<sup>3</sup> Die zuständige Bundesbehörde führt ein Verzeichnis der ausgesprochenen Tierhalteverbote. Dieses kann von den kantonalen Behörden, die für das Aussprechen von Tierhalteverboten zuständig sind, eingesehen werden, wenn der Verdacht besteht, dass zugezogene Personen Tierhaltevorschriften dieses Gesetzes verletzen.

<sup>3</sup> Die ~~zuständige~~ Bundesbehörde führt ein Verzeichnis der ausgesprochenen **und in behördlicher Abklärung befindlichen** Tierhalteverbote. Dieses kann von den kantonalen Behörden, die für das Aussprechen von Tierhalteverboten zuständig sind, eingesehen werden, wenn der Verdacht besteht, dass zugezogene Personen Tierhaltevorschriften dieses Gesetzes verletzen. **Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Bedingungen auch Verantwortliche von Tierheimen und Tierhandlungen sowie Tierschutzorganisationen beschränkt Einsicht in das Verzeichnis erhalten sollen.**

Verwaltungsverfahren über Tierhalteverbote können sich teils über Jahre hinziehen. Bereits während Dauer der Verfahren haben Tierschutzbehörden anderer Kantone ein berechtigtes Interesse zu erfahren, ob gegen eine Person ein solches Verfahren hängig ist, die sich etwa um den Tierpflegerausweis bemüht oder die Führung eines Tierheims meldet. Auch nehmen bestimmte hier angesprochene private Kreise eigentliche Unteraufgaben im Tierschutzvollzug wahr. Sie haben ein schützenswertes Interesse zu erfahren, ob sie einer bestimmten Person, der gegenüber sie begründeten Verdacht hegen, ein Tier anvertrauen dürfen oder nicht.

**Art. 22 Behördliches Einschreiten**

<sup>1</sup> Wenn festgestellt ist, dass Tiere stark vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden, schreitet die zuständige Behörde unverzüglich ein. Sie kann die Tiere vorsorglich beschlagnahmen und auf Kosten der Halterin oder des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen; wenn nötig lässt sie die Tiere verkaufen oder töten. Sie kann dafür die Hilfe der Polizeiorgane in Anspruch nehmen.

**Art. 24 Behördenbeschwerde**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der kantonalen Behörden betreffend Tierversuche stehen der zuständigen Bundesbehörde die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu.

<sup>1</sup> Wenn **begründeter Verdacht** besteht, ~~festgestellt ist~~, dass Tiere stark vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden, schreitet die zuständige Behörde unverzüglich ein. Sie kann die Tiere vorsorglich beschlagnahmen und auf Kosten der Halterin oder des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen; wenn nötig lässt sie die Tiere verkaufen oder töten. Sie kann dafür die Hilfe der Polizeiorgane in Anspruch nehmen.

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der kantonalen Behörden betreffend Tierversuche stehen (der zuständigen Bundesbehörde) **und der kantonalen Tierversuchskommission sowie einem Drittel ihrer Mitglieder** die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu.

Oft verstreicht wegen Verschleppung eines Verwaltungsverfahrens viel Zeit zwischen dem begründeten Tatverdacht und der tatsächlichen Feststellung einer krass tierschutzwidrigen Haltung, was nicht zu befriedigen vermag. Da die Behörde im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips die Tiere bereits vorsorglich beschlagnahmen kann, ist eine gewisse Verschärfung der jetzigen Fassung vorzuziehen. Das Töten von Tieren hat als ultima ratio zu gelten und hat nach den vorliegenden Vorschlägen von Art. 19 TSchG unter Betäubung, jedenfalls schmerzlos zu erfolgen.

Zu Bewilligungen von Tierversuchen besteht keine eigentliche Verwaltungs-Rechtsprechung, weil die Verfügungen bloss von Gesuchstellern zu Lasten der Tiere angefochten werden können. Zugunsten der Tiere und zur Durchsetzung des Tierschutzgesetzes fehlt eine Berechtigung (Aktivlegitimation). Diesem strukturellen Verfahrensmangel soll mit einer rechtlichen Konstruktion begegnet werden, die sich im Kanton Zürich seit mehr als einem Jahrzehnt bewährt hat: dem Beschwerderecht (auch eines Teils) der kantonalen Tierversuchskommission.

**<sup>3</sup>Gegen Verfügungen der kantonalen Behörden betreffend andere Bewilligungen im Sinne des vorliegenden Gesetzes stehen der kantonalen Tierschutzkommission sowie einem Drittel ihrer Mitglieder die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu.**

Zu Bewilligungen im Tierschutz besteht bloss eine spärliche Rechtsprechung, auch da, weil die Verfügungen bloss von Gesuchstellern zu Lasten der Tiere angefochten werden können. Zugunsten der Tiere und zur Durchsetzung des Tierschutzgesetzes fehlt eine Berechtigung (Aktivlegitimation). Diesem strukturellen Verfahrensmangel soll mit einer rechtlichen Konstruktion begegnet werden, die sich im Kanton Zürich als taugliche Alternative zur Verbandsbeschwerde im Bereich der Tierversuche seit mehr als einem Jahrzehnt bewährt hat: dem Beschwerderecht (eines Teils) der kantonalen Tierschutzkommission.



**<sup>4</sup>Damit sich die Mitglieder der Tierversuchskommissionen bei Fachpersonen zur Wahrung der Tierschutzinteressen zusätzlichen Rat einholen können, schränkt der Bundesrat das Amtsgeheimnis ein.**

Die Kommissionsmitglieder sehen sich mit Gesuchen teils auf neuestem Forschungsstand konfrontiert, die sie aus eigenen Fachkenntnissen nicht selber beurteilen können. Sie sind auf eine Fachberatung durch aussen stehende Dritte angewiesen und sollen sie zu einer Zweitmeinung befragen können, ohne unter dem Druck eines potentiellen Verfahrens wegen Amtsgeheimnisverletzung zu stehen. Mit diesem Anliegen wird den aktuellen Tendenzen im Verwaltungsverfahren Rechnung getragen: Nach Art. 7 und 8 des Gesetzesentwurfs über die Öffentlichkeit der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ) gilt das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung, und jede Person soll Zugang zu amtlichen Dokumenten erhalten. Vorbehalten bleiben Dokumente, die Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse enthalten, doch gelten Forschungs- und Wirtschaftsfreiheit einerseits und Tierschutz andererseits allesamt als Rechtsgüter mit Verfassungsrang, die im Einzelfall gegeneinander abzuwägen sind. Jedenfalls dürfen die genannten Freiheiten den korrekten Vollzug des Tierversuchsrechts nicht übermässig beengen.

## 8. Kapitel: Strafbestimmungen

### Art. 25 Tierquälerei

<sup>1</sup> Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. ein Tier misshandelt, stark vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder in anderer Weise seine Würde missachtet;

b. Tiere auf qualvolle Art oder aus Mitleid tötet;

<sup>1</sup> Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich **oder fahrlässig**:

a. ein **Wirbeltier** misshandelt, stark vernachlässigt, es ~~unnötig~~ überanstrengt oder in anderer Weise seine Würde missachtet;

b. **Wirbeltiere** ~~auf qualvolle Art oder aus Mitleid~~ **ungerechtfertigt** tötet;

Die bisherige Aufteilung in Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikte hat sich im Tierschutzrecht nicht bewährt. Allzu häufig werden Strafuntersuchungen wegen vorsätzlicher Tierquälerei (als Vergehen) eingestellt mit der Begründung, die Tat sei fahrlässig (als Übertretung) begangen worden, wobei die Übertretung zwischenzeitlich verjährt ist und die Täterschaft unbestraft blieb. Auch in anderen Bundesgesetzen sind die Grenzen zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Begehung aufgehoben bzw. verwischt worden, etwa in Art. 23 Abs. 1 al. 5 und Art. 23 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern ANAG.

Die Untersuchungsbehörden und Gerichte können auch beim Tierschutz im Rahmen des sehr breiten Ermessens im Rahmen der Gefängnisstrafe und Busse eine dem Verschulden angemessene Strafe finden. Ob eine Überanstrengung „unnötig“ ist, braucht strafrechtlich nicht überprüft zu werden. Die allgemeinen Rechtfertigungsgründe reichen aus.

Die ungerechtfertigte Tötung entspricht der Tötung „ohne vernünftigen Grund“ nach bundesdeutschem Tierschutzgesetz.

c. Kämpfe zwischen oder mit Tieren veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden;

d. bei der Durchführung von Versuchen einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder es in Angst versetzt, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist;

c. Kämpfe zwischen oder mit **Wirbeltieren** veranstaltet, bei denen **die** Tiere gequält oder getötet werden;

d. bei der Durchführung von Versuchen einem **Wirbeltier** Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder es in Angst versetzt, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist;

**e. ein im Haus oder im Betrieb gehaltenes Wirbeltier aussetzt oder zurücklässt in der Absicht sich seiner zu entledigen;**

Die Beschränkung der Strafnorm auf Wirbeltiere rechtfertigt sich deshalb, weil für Wirbellose im Absatz 2 dieses Artikels eine eigene Bestimmung mit erheblich tieferen Strafen und präziseren Tatbestandes-Elementen geschaffen wird. Die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Strafbestimmungen auf Wirbellose war bereits im früheren Straftatbestand von Art. 264 des – durch das Tierschutzgesetz aufgehobenen – Strafgesetzbuches vorgesehen.

Das leider allzu häufige Aussetzen von Tieren ist nach jetzigem Tierschutzgesetz ausdrücklich verboten und wird als Übertretung mit Haft oder mit Busse sanktioniert (Art. 29 Ziffer 1 Bst. e TSchG). Daran ist festzuhalten, andernfalls eine drastische Senkung des Schutzniveaus erzielt wird.



**<sup>2</sup>Wer aus Bosheit oder Mutwillen ein wirbelloses Tier tötet oder Körperteile oder Organe für den artgemässen Gebrauch zerstört, entfernt oder unbrauchbar macht, wird mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.**

Entsprechend dem Verfassungsauftrag des Würdeschutzes sind auch wirbellose Tiere zu schonen. Bei ihnen steht weniger der Schutz vor Schmerzen im Vordergrund – auch da die Diskussion über die Schmerzfähigkeit von Wirbeltieren noch nicht abgeschlossen ist – sondern der vor Zerstörung und Unbrauchbarmachen. Dabei wird nicht jede noch so geringfügige Tötung eines Insektes geahndet, was nicht sozialadäquat wäre, sondern bloss diejenige aus qualifiziertem Vorsatz heraus, also aus Bosheit oder Mutwillen. Unter Bosheit wird das Bestreben verstanden, eine Straftat mit dem Ziel zu begehen, andere Personen zu ärgern. Unter den Begriff Mutwillen fällt rücksichtsloses Handeln in Befolgung momentaner Launen.

**Art. 27 Übrige Widerhandlungen**

<sup>1</sup> Mit Haft oder mit Busse wird bestraft, sofern nicht Artikel 25 anwendbar ist, wer vorsätzlich:

<sup>1</sup> Mit Haft oder mit Busse **bis zu 40'000 Franken** wird bestraft, sofern nicht Artikel 25 anwendbar ist, wer **gegenüber Wirbeltieren** vorsätzlich **oder fahrlässig:**

**g. sexuelle Handlungen mit einem Tier vornimmt,**

**h.** andere durch das Gesetz oder die Verordnung verbotene Handlungen an Tieren vornimmt.

Der Geldentwertung gemäss soll der obere Busenrahmen angehoben werden. Auch bei den Übertretungen soll die vorsätzliche und fahrlässige zusammengefasst werden und damit zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung beitragen.

Sexuelle Handlungen mit einem Tier gelten als „anstössiger Umgang“ bzw. als übermässige Instrumentalisierung bzw. als Erniedrigung im Sinne der EKAH-/EKTV-Stellungnahme zur kreatürlichen Würde, wobei die Strafhöhe den Tatumständen angepasst werden soll. Damit wird auch dem bisher gleichsam hinkenden Rechtszustand Rechnung getragen, dass die Herstellung harter Pornografie mit Tieren strafbar ist (Art. 197 Ziffer 3 StGB), die sodomitische Tathandlung selber aber straflos. Gefordert wird ein Straftatbestand, welcher sich an die Nomenklatur bezüglich sexuellen Handlungen mit Kindern anlehnt (Art. 187 StGB).

Durch die zusätzliche Pönalisierung der Sodomie erhält der Auffangtatbestand neu den Bst. h.

**Art. 28 Verjährung**

Die Strafverfolgung von Übertretungen verjährt in drei Jahren, die Strafe einer Übertretung in zwei Jahren.

**Art. 30 Strafverfolgung**

Die Strafverfolgung von Übertretungen verjährt in **fünf** Jahren, die Strafe einer Übertretung in **fünf** Jahren.

**4 In Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung nehmen die kantonale Behörde sowie ein auf Vorschlag von Tierschutzorganisationen von der kantonalen Exekutive ernannter Rechtsanwalt für Tiere die Rechte eines Geschädigten bzw. Privatstrafklägers wahr.**

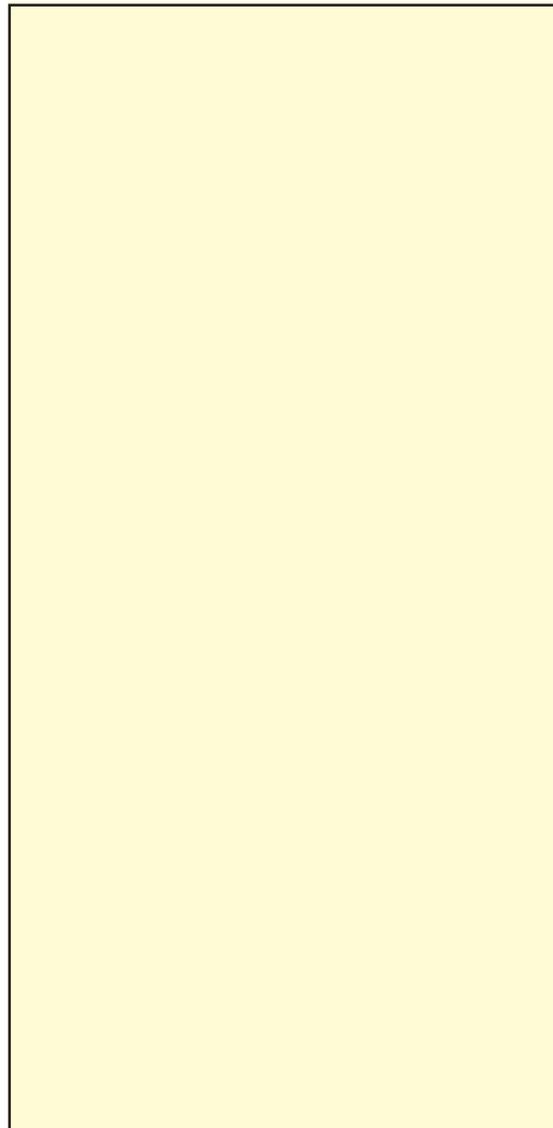
Übertretungen von Tierschutzfällen bedürfen teilweise einer längeren Untersuchung, entweder vom Sachverhalt her, etwa bei Fragen über die Qualifikation des Tierleides, oder mangels Interesses seitens der Strafverfolgungsbehörden. Eine Erhöhung der Verjährungsfristen stellt eine stärkere Ahndung der Delinquenten sicher. Die neuen Verjährungsfristen für Vergehen reichen mit 7 bzw. 5 Jahren laut Art. 70 und 73 StGB aus.

Das 1991 eingeführte Amt des Rechtsanwalts für Tierschutz in Strafsachen des Kantons Zürich hat sich sehr gut bewährt. Zweifellos hat es wesentlich zur Bekämpfung von Vollzugsproblemen im Tierschutzstrafrecht und zu einer Sensibilisierung der Strafuntersuchungsbehörden und auch der Öffentlichkeit beigetragen. Wie damals der Begriff der «Würde der Kreatur» aus dem kantonalen Recht in das eidgenössische übernommen wurde (Kanton Aargau), soll auch der Tieranwalt gesamtschweizerisch eingeführt werden. Zum Tieranwalt sei auf den Bericht des Bundesrates an die GPK des Ständerates vom 8. September 1999 (zu 93.082) verwiesen (BBl 1999, 9497). Darin äussert der Bundesrat die Auffassung, „mit einer Verstärkung des kantonalen Vollzugs, beispielsweise durch die Einführung einer kantonsinternen Kontrolle im Strafrecht, wie sie von einem Kanton [Zürich] bereits praktiziert wird, ist den berechtigten Anliegen der Tiere eine Stimme zu verschaffen. Die Arbeitsgruppe Langenberger fordert die Schaffung der Funktion eines Anwalts der Tiere im Strafrecht

Entwurf Bundesrat

Vorschlag TIR

Kurzbeurteilung Vorschlag TIR



auf Kantonebene in ihrem Vorschlag 10. Der Bundesrat wird diese Anregungen im Hinblick auf eine Revision des TSchG prüfen.» BBl 1999, 9497). An diese Zusicherung hat sich der Bundesrat zu halten, doch sucht man konkrete Vorschläge vergebens. Bekanntermassen bildet der Tieranwalt eine alte Forderung, die bereits 1891 (sic) und seither immer wieder gestellt wurde (von Hippel, 1891, S. 124 f), aktuell durch eine hängige und durch eine kürzlich aus anderen Gründen zurückgezogene Volksinitiative und im Rahmen der Schaffung einer eidgenössischen Strafprozessordnung. Die Zeit ist reif, es etwa dem Fürstentum Liechtenstein gleich zu machen, welche Regierung mit Bericht vom 9. März 2004 einen Tieranwalt einzuführen gedenkt. Auch kann der Bund zum Schutz des Tiers ohne weiteres in die kantonale Souveränität ein klein wenig einzugreifen und sie zur Schaffung eines Tieranwaltsamtes anzuhalten. Kleinere Kantone könnten sich selbstredend übergreifend auf einen Amtsträger oder eine Amtsträgerin einigen, und die Aus- und Weiterbildung dieser spezialisierten Anwälte könnte vom Bund gefördert und ausgelagert werden.

**5Verwaltungsbehörden, Gerichte und Beamte haben ungeachtet einer all-fälligen Geheimhaltungspflicht der zuständigen Verwaltungs- und Strafuntersuchungsbehörde Mitteilung zu machen, wenn sie in ihrer amtlichen Tätigkeit Verstöße gegen die Tier schutzgesetzgebung feststellen.**

Nachhaltig den Tierschutzvollzug wird die Klarstellung der Mitteilungspflicht für Behörden und Beamte verbessern. So darf eine Behörde, die etwa im Verfahren um eine Stallvergrößerung Tierschutzwidrigkeiten feststellt, ihre Kenntnisse nicht für sich behalten, ebenso wenig etwa Gerichte im Zusammenhang mit Mietrechtsfragen um Heimtiere in Mietwohnungen oder bei der Zuteilung in Eheschutz- oder Scheidungsverfahren.

**Art. 32 Kantonale Fachstelle und Kommission für Tierschutz**

Die Kantone errichten je eine Fachstelle unter der Verantwortung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes, die geeignet ist, den Vollzug dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften sicherzustellen.

<sup>1</sup>Die Kantone (...)

**<sup>2</sup>Die Kantone bestellen eine von der Bewilligungsbehörde unabhängige Tierschutzkommission, bestehend aus Fachleuten für Wildtier-, Nutztier- und Heimtierhaltung sowie für Fragen des Tierschutzes. Die Tierschutzorganisationen sind zu einem Drittel vertreten. Die Kommission berät die vollziehenden Organe in Fragen des Tierschutzes mit Ausnahme der Tierversuche. Sie kann Auskunft verlangen, Einsicht in die Akten nehmen und Anträge stellen. Mehrere Kantone können eine gemeinsame Kommission einsetzen.**

Über eine Fachstelle hinaus soll eine eigentliche kantonale Tierschutzkommission eingesetzt werden, wie sie sich etwa im Kanton Zürich nach § 3 TSchG/ZH seit 1992 bewährt hat. Die Kommission wäre mit Beratungsaufgaben zu betrauen und hätte im Bereich der Aus- und Weiterbildung der Vollzugsorgane, der Öffentlichkeit (etwa durch Mitwirkung am geforderten jährlichen Tierschutzbericht) wichtige Tierschutzaufgaben zu erfüllen. Auch eignet sich diese Kommission, die Anliegen von Tierschutz und Tiernutzung auf einander abzustimmen und nötigenfalls neue Ansätze etwa im Bereich Heimtierzucht, Tier-Ausstellungen, Aus- und Weiterbildung von Amtstierärztinnen und -tierärzten und Tierpflegepersonal, Tierschutz in den Schulen etc. zu prüfen. Überdies soll die Kommission berechtigt sein, tierschutzrechtswidrige Verfügungen einer gerichtlichen Beurteilung zu unterziehen (Art. 24. Abs. 3 des vorliegenden Vorschlages).

**Art. 33 Kantonale Kommission für Tierversuche**

<sup>1</sup> Die Kantone bestellen je eine aus Fachleuten zusammengesetzte Kommission für Tierversuche, die von der Bewilligungsbehörde unabhängig ist und in der die Tierschutzorganisationen angemessen vertreten sind. Mehrere Kantone können eine gemeinsame Kommission einsetzen.

<sup>1</sup> Die Kantone bestellen je eine aus Fachleuten zusammengesetzte Kommission für Tierversuche, die von der Bewilligungsbehörde unabhängig ist und in der die Tierschutzorganisationen **zu einem Drittel** angemessen vertreten sind. Mehrere Kantone können eine gemeinsame Kommission einsetzen.

Offene Begriffe wie „Angemessenheit“ sind dann zu vermeiden, wenn ohne weiteres geschlossene und klare verwendet werden können. Mit dem einen Drittel von Tierschutzorganisationen soll die angemessene Berücksichtigung auch ethischer und gesamtgesellschaftlicher Anliegen sichergestellt werden. Diese Überlegungen haben denn auch im deutschen TierSchG (§ 15 Abs. 1) dazu geführt, die Zahl der von den Tierschutzorganisationen vorgeschlagenen Kommissionsmitglieder zwingend auf einen Drittel zu fest zu setzen. Mit dieser Quote wird auch sicher gestellt, dass im Sinne von Art. 24 Abs. 1 des vorliegenden Vorschlages tierschutzrechtswidrige Verfügunge durch eine tierschützerisch motivierte Kommissionsminderheit einer gerichtlichen Beurteilung unterzogen werden können. Dieses System hat sich – als Alternative zum Verbandsbeschwerderecht von Tierschutzorganisation – im Kanton Zürich seit 1992 bestens bewährt (§ 12 Abs. 2 TSchG/ZH).

**Art. 34a (neu) Dokumentationsstelle**



**<sup>1</sup>Das Bundesamt für Veterinärwesen betreibt eine Dokumentationsstelle für Tierversuche und Alternativmethoden.**

**<sup>2</sup> Sie sammelt und bearbeitet Informationen, um die Anwendung von Methoden zum Ersatz, zur Verminderung und zur Verfeinerung von Tierversuchen zu unterstützen und die Beurteilung der Unerlässlichkeit von Tierversuchen zu erleichtern.**

Das bestehende Schutzniveau im Tierschutz darf nicht abgesenkt werden. Aus diesem Grund ist die bisherige Dokumentationsstelle im Sinne des bestehenden Gesetzeswortlautes weiter zu führen (Art. 19 a TSchG).

**STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT**

Dr.iur.Antoine F.Goetschel  
Geschäftsleiter und Rechtsanwalt  
WWW.TIERIMRECHT.ORG  
GOETSCHEL@TIERIMRECHT.ORG  
T: 01 262 67 25  
(AB 1.7.04 T: 043 443 06 43)